

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 80=100 (1934)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oberstlt. Zwicky: Veterinärdienst im Weltkrieg.

Hptm. i. Gst. v. Wattenwyl: Möglichkeiten und Grenzen des indirekten Schiessens mit Maschinengewehren.

Herr C. Hefermehl, Bern: Der Artillerieverbindungsoffizier in vorderster Linie bei der Infanterie in den Vogesen 1914—18.

Ausserdem wurden durchgeführt:

Kurs für Kartenlesen und Krokieren unter Leitung von Oberstlt. Simon, Bern.
2 Reitkurse (Winter und Sommer) unter Leitung von Hptm. Kuhn.

Kriegsspielübung unter Leitung von Oberstlt. i. Gst. Bühler.

Technischer Kurs am Mg. unter Leitung von Hptm. Küpfer.

Exkursion an eine Schiessübung der R. S. für schwere Infanteriewaffen im Gurnigelgebiet unter Leitung von Oberstlt. Willimann.

Offiziersball im Februar.

Das Tätigkeitsprogramm für das begonnene Gesellschaftsjahr sieht ausser 8 Vorträge aus verschiedensten militärischen Gebieten vor:

Winter und Sommerreitkurs (Hptm. Kuhn).

Kriegsspielübung (Oberstlt. i. Gst. Bühler).

Baranoffübung für Nichtartilleristen (Hptm. Brändli).

Technischer Kurs für Artillerieoffiziere.

Offiziersball.

Der Vorstand für das Jahr 1934/35 wurde wie folgt bestellt: Präsident: Hptm. R. v. Wattenwyl, Gst. Of. Stab 3. Div.; Vizepräsident: Hptm. Ch. Wegmüller, Gst. Of. Stab J. Br. 8; 1. Sekretär: Oblt. Gerber, Q. M. Bat. 27 Stab; 2. Sekretär: Lt. Weber, IV/37; Kassier: Oblt. Pauli, Frd. Mitr. Kp. 8; Beisitzer: Oberst J. Nobs, Kdt. J. Br. 8, Hptm. E. Barben, Kdt. III/35.

Sind die freiwilligen militärischen Skikurse als «Militärdienst» im Sinne des Gesetzes über den Militärflichtersatz anzusehen?

Der im Gebirgs-Infanteriebataillon 14 eingeteilte Trompeter V. R. nahm im Januar 1932 in Andermatt an einem freiwilligen Skikurs teil, der von der Gebirgs-Infanteriebrigade 5 organisiert worden war; er brach dabei das rechte Bein und musste während 21 Tagen im Spital von Andermatt und so dann zu Hause verpflegt werden. Im September 1932 bestand er mit seiner Einheit den Wiederholungskurs. Dabei stellte es sich aber heraus, dass R. zufolge des Beinbruches nicht mehr diensttauglich war. Am 12. Januar 1933 wurde er daher in den Landsturm versetzt. Unter Berufung auf Art. 2 lit. b des Gesetzes über den Militärflichtersatz verlangte er nun die Befreiung von der Taxe, da er zufolge des Dienstes militäruntauglich geworden sei. Die Rekurskommission des Kantons Freiburg wies dieses Begehren ab, da die freiwilligen Skikurse nicht als Militärdienst im Sinne des Gesetzes gelten können.

Gegen diesen Entscheid er hob R. beim Bundesgericht eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde. Die Militärdirektion des Kantons Freiburg beantragte deren Gutheissung, die eidgenössische Steuerverwaltung aber ihre Abweisung, indem sie unter Berufung auf ein Schreiben des eidgenössischen Militärdepartements daran festhielt, dass die freiwilligen Skikurse den Teilnehmern nicht als Militärdienst angerechnet werden und die Militärversicherung für die in diesen Kursen vorkommenden Unfälle auch keine Haftung übernehme.

Die verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichts hat den Rekurs g u t g e h e i s s e n und den Beschwerdeführer als von der Militärtaxe befreit erklärt, dies aus folgenden Erwägungen. Der «persönliche Militärdienst»

im Sinne des Art. 1 des Gesetzes über den Militärpflichtersatz umfasse nicht blass den Instruktionsdienst und den Aktivdienst, sondern auch die Kleider- und Waffeninspektionen, die Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht, überhaupt schlechtweg die Erfüllung der militärischen Pflichten ausser Dienst. Als «Militärdienst» seien auch alle diejenigen Kurse aufzufassen, die von der Militärbehörde organisiert werden, deren Teilnehmer unter der militärischen Disziplin und unter dem Militärstrafrecht stehen, die Uniform zu tragen haben und ähnlichen Gefahren ausgesetzt sind wie im eigentlichen Militärdienst. Diese Umschreibung treffe offensichtlich auf die freiwilligen Militärskikurse zu. Die Teilnahme an den letzteren sei zwar den Angehörigen der Gebirgstruppen nicht vorgeschrieben, werde ihnen aber im Interesse ihrer Ausbildung doch empfohlen. Dass die Militärversicherung für Unfälle und Krankheiten nicht hafte, die Teilnehmer vielmehr bei einer Privatgesellschaft versichert werden müssten, sei ohne Belang. (Urteil vom 4. Oktober 1934.)

Man wird den Entscheid des Bundesgerichts billigen müssen. Der Militärpflichtersatz ist bei denjenigen, die persönlichen Militärdienst geleistet haben, nicht sehr populär, und wenn ein Wehrpflichtiger freiwillig für seine militärische Ausbildung etwas tut und dabei verunglückt, so hat er auf die Befreiung moralisch sicher das gleiche Recht, wie wenn der Fall sich im obligatorischen Militärdienst ereignet hätte. Die finanzielle Tragweite solcher Befreiungen ist für den Militärfiskus gering, nicht unerheblich aber ist die Gefahr, dass durch engherzige Auslegung der Vorschriften über den Militärpflichtersatz eine dem Militärwesen feindliche Einstellung geschaffen wird.

Dr. E. Steiner.

Totentafel

Seit der letzten Publikation sind der Redaktion folgende *Todesfälle* von *Offizieren unserer Armee* zur Kenntnis gekommen:

Qu.-M.-Hauptmann *Walter Roth*, geb. 1885, R. D., gestorben am 8. Oktober in Grenchen.

San.-Hauptmann *Karl Friedrich Renggli*, geb. 1868, zuletzt Lst., gestorben am 10. November in Luzern.

J.-Oberstlt. *Theodor Fuchs*, geb. 1848, zuletzt E. D., gestorben am 21. November in Buochs (Nidwalden).

Qu.-M.-Major *Heinrich Schellenberg*, geb. 1882, z. D., gestorben am 21. November in Winterthur.

Oberstdivisionär *Alphonse Schué*, geb. 1874, z. D., Waffenchef der Kavallerie, gestorben am 27. November in Bern.

J.-Oberstlt. *Friedrich Ganzoni*, geb. 1861, z. D., früher Instruktionsoffizier der Infanterie, in Chur, gestorben am 28. November in Zürich.

Pr. Lt. Art. *Oscar Chavannes*, né en 1893, Lst., à Lausanne, décédé le 25 novembre à Paris.

Capitaine san. *Edouard Bauer*, né en 1868, en dernier lieu Lst., décédé le 29 novembre à Neuchâtel.